



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARPTG

Frauenfeld,

20. März 1998
Entscheid Nr. 126

**Einheitsgemeinde Märstetten
Baulinienplan Parz. 320 (Schulhaus Ottoberg)**

1. Mit Schreiben vom 27. Februar 1998 ersucht der Gemeinderat Märstetten um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienvorlage. Aus den eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beizufügen ist noch, dass keine Einsprachen eingegangen sind und auch von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht wurde.
2. Mit Beschluss Nr. 449 genehmigte der Regierungsrat am 7. März 1977 den Quartierplan Ruberbaum-Düsslishalde. Im Rahmen dieses Quartierplans wurden insbesondere für die Parzelle Nr. 320, welche der öffentlichen Zone für Bauten und Anlagen zugewiesen ist, Baulinien ausgeschieden. Im Rahmen einer Änderung dieses Quartierplans wurde die im Quartierplan auf der Parzelle Nr. 320 ausgeschiedene waldseitige Baulinie auf 10 m reduziert (RRB Nr. 1236 vom 15.11.94). Mit der zur Genehmigung eingereichten Baulinienvorlage wird der Waldabstand auf der Parzelle Nr. 320 erneut reduziert.

Dem Protokollauszug zur Sitzung des Gemeinderates Märstetten vom 15. Dezember 1997 ist zu entnehmen, dass die zur Genehmigung eingereichte Änderung der waldseitigen Baulinie auf der Parzelle Nr. 320 durch einen Schulhausneubau ausgelöst wurde. Mit Schreiben vom 24. Januar 1997 hat das Departement für Bau und Umwelt dem Gemeinderat Märstetten mitgeteilt, dass gegenüber der obgenannten rechtskräftigen Baulinie eine weitere Reduktion des Waldabstandes auf der Parzelle Nr. 320 nicht möglich sei.

Im zur Genehmigung vorliegenden Baulinienplan wird der Waldabstand auf der Parzelle Nr. 320 erneut herabgesetzt. Den eingereichten Unterlagen fehlt der übliche Planungsbericht, in welchem die besonderen Gründe gemäss § 63 PBG, welche die Waldabstandsunterschreitung auf 7 m rechtfertigen, dargelegt werden. Dies kann verantwortet werden, weil sich der Departementschef auf Platz vom Vorliegen der besonderen Gründe überzeugte. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 teilte er der Schulgemeinde Ottoberg in der Folge mit, dass einer Reduktion des Waldabstandes auf 10 m mit lokaler Reduk-

tion auf 7 m (Anlagebaulinie) nichts entgegenstehe. Im Plan ist eine nicht weiter definierte Baulinie ausgeschieden (vgl. Planlegende). Mithin handelt es sich um eine sogenannte Normalbaulinie. Gemäss § 19 Abs. 2 PBG bestimmen Normalbaulinien die Grenzen, bis zu denen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Mit andern Worten wird mit der fraglichen Baulinie der Waldabstand nun aber für Bauten und Anlagen auf 7 m reduziert.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Märstetten am 15. Dezember 1997 beschlossene Baulinienplan Parzelle Nr. 320 (Schulhaus Ottoberg) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, Dorfstrasse 17, 8562 Märstetten, unter Beilage von zwei Baulinienplänen; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. März 1998